

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale - ein Überblick

	Ehrenamtspauschale (Ehrenamtsfreibetrag)	Übungsleiterpauschale (Übungsleiterfreibetrag)
Höhe der Pauschale	seit dem 01.01.2021 als steuerfreie Pauschale in Höhe von 840 Euro pro Jahr Bis zu dieser Grenze bleibt der Verdienst von Ehrenamtlichen steuer- und sozialversicherungsfrei.	seit dem 01.01.2021 als steuerfreie Pauschale in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr Bis zu dieser Grenze bleibt der Verdienst von Ehrenamtlichen steuer- und sozialversicherungsfrei.
Gesetzesgrundlage	§ 3 Nr. 26a EStG 01.01.2021	§ 3 Nr. 26 EStG 01.01.2021
Grundvoraussetzung der Tätigkeiten, die honoriert werden	nebenberufliche Tätigkeit im ideellen Bereich der Organisation Die Ehrenamtlichen müssen aber nicht berufstätig sein, es können zum Beispiel auch Rentner*innen, Arbeitslose oder Student*innen honoriert werden.	nebenberufliche Tätigkeit im ideellen Bereich der Organisation Die Ehrenamtlichen müssen aber nicht berufstätig sein, es können zum Beispiel auch Rentner*innen, Arbeitslose oder Student*innen honoriert werden.
Welche Tätigkeiten dürfen mit der Pauschale honoriert werden?	jede ehrenamtliche Arbeit Für die Vorstandsarbeit muss dies aber durch eine Satzungsregelung ausdrücklich festgelegt sein.	ehrenamtliche pädagogische, pflegerische oder künstlerische Tätigkeiten
Welche Organisationen dürfen die Pauschale an ihre Ehrenamtlichen zahlen?	gemeinnützige, kirchliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaft	gemeinnützige, kirchliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaft
Besonderheiten	Für unterschiedliche Tätigkeiten im Verein können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale auch kombiniert gezahlt werden. Die Kombination mit einem Mini-Job ist ebenfalls möglich. Es darf aber NICHT für die gleiche konkrete Tätigkeit parallel beides gezahlt werden. Eine doppelte Vergütung der gleichen Aktivität mit der Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale ist nicht möglich. Empfänger von ALG II (Hartz IV), Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie für ALG I: Für diese Personen beträgt die Nichtanrechnungsgrenze 250 Euro pro Monat. Siehe: Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe, § 82 Begriff des Einkommens, Absatz (2)	
Quelle und weitere Informationen	https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/ehrenamtspauschale/	https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/uebungsleiterpauschale/